

Der Kampf zwischen Staat und katholischer Kirche um die Volksschule im Wandel der politischen Systeme 1918-1949

Thomas Breuer (14.01.2002)

1. Katholische Erziehung - Ganzheitliche Erziehung?

Im Februar 1978 hielt der damalige Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner, anlässlich des Diözesan-Schultages eine Predigt, die er unter das Motto stellte: „*Unser Ziel: Die ganzheitliche Bildung des jungen Menschen*“. Dieses uns inzwischen fast bis zum Überdruß vertraute Schlagwort von der Ganzheitlichkeit ist ebenso schillernd wie verführerisch. Wer möchte sich schon hinstellen und behaupten, er sei gegen eine ganzheitliche Bildung und Erziehung? Würde man sich mit einem solchen Statement nicht als geistig Zurückgebliebener outen, der den bildungspolitischen Zug aufgrund eigener Schlafmützigkeit verpasst hat? Dagegen wäre allerdings einzuwenden, dass es durchaus lohnenswert ist, sich zunächst einmal auf der pädagogischen Landkarte zu vergewissern, wohin die Reise denn gehen soll, wenn als Zielbahnhof „Ganzheitlichkeit“ ausgegeben wird. Schließlich kann dieser in ganz unterschiedlichen Regionen liegen, und niemand möchte in Frankfurt an der Oder landen, wenn er eigentlich nach Frankfurt am Main fahren wollte.

Was also ist im Sinne eines theologisch wie politisch als konservativ bekannten Kirchenführers unter Ganzheitlichkeit zu verstehen? Nicht so sehr Kuschelecken und Stilleübungen, auch nicht ein kreatives Lernen mit allen Sinnen, sondern die Durchdringung der gesamten schulischen Bildung mit katholischem Geist. Ganzheitlichkeit meint hier Einheitlichkeit in katholischem Sinne. Sie sei, so meinte der Kardinal, leider nur noch in katholischen Schulen in freier Trägerschaft möglich, da allein diese „*nicht Spiegelbild der weltanschaulichen Zerrissenheit unserer Gesellschaft sein sollen und wollen*“ [1].

Die Frontstellung gegen Liberalismus und Pluralismus war keine Erfindung des Kölner Kardinals, sondern alte katholische Tradition. Katholische Erziehungstheoretiker wie Linus Bopp oder Joseph Schröteler hatten schon Jahrzehnte zuvor die - staatliche! - katholische Schule als Ort einer „*organisch gewachsenen Ganzheitsbildung und -erziehung*“ gerühmt, in dem „*Menschen aus einem Guß heranwachsen*“ könnten [2]. „*Die katholische Weltanschauung durchdringt [...]*“, so Schröteler, „*Bildungsgüter und Menschen durch und durch. Der katholische Mensch ist ein Mensch der Ganzheit, der aus der katholischen Weltanschauung einheitlich lebt und der mit dieser in seinem innersten Wesenskern verankerten Gesinnung all sein Tun und Lassen durchdringen soll*“ [3].

Diese Ausführungen über „*das Ganzheitsprinzip*“ als „*Prinzip mit Totalitätsanspruch*“ stammen aus dem Jahr 1935; sie wurden sicher auch mit Blick auf und in Abwehr von nationalsozialistischen Erziehungsvorstellungen formuliert. Doch der Kern dieser Gedanken war unabhängig von den konkreten Zeitumständen. Sieben Jahre zuvor, 1928, formulierte Linus Bopp ganz ähnlich, nur etwas drastischer: „*Alle wahre Religion will und muß das ganze Leben durchdringen. Und das gilt wohl nicht zuletzt von der Religion, die sich katholisch nennt. Die Mischschule ist darum nach unserer Überzeugung niemals eine neutrale Schule, so sehr sie sich auch bemüht, es zu sein; sie widerspricht immer sehr stark gerade dem katholischen Teil der Erzieher- und Kinderwelt. Sie kann auch keine glücklichen Kinder schaffen. Mischkulturen tragen häufig abstoßende Züge an sich. Hafenplätze und Großstädte ebenso wie Rassenmischlinge bringen das recht häßlich zur Anschauung. Auch der Halbkatholik wäre keine erfreuliche Erscheinung*“

und nicht glücklich. Denn er trüge unversöhnliche Gegensätze und Widersprüche in sich [4].

Etwas distinguiertes, aber nicht weniger eindeutig in der Sache äußerte sich Ende 1929 Papst Pius XI. In seiner Enzyklika *„Divini illius magistri“* fasste er die katholischen Erziehungsgrundsätze zusammen, wie sie in Rivalität zu den Erziehungsansprüchen des modernen Nationalstaates seit dem 19. Jahrhundert entwickelt worden waren. Bereits im CIC, dem kirchlichen Gesetzbuch aus dem Jahr 1917, war kategorisch festgelegt worden: *„Katholische Kinder dürfen akatholische, religionslose oder Gemeinschaftsschulen nicht besuchen“* [5]. Nun wurden vom höchsten Lehramt auf der Grundlage des Kirchenrechts die Richtlinien für die katholische Schulpolitik der nächsten Jahrzehnte verbindlich festgelegt.

Die Argumentation des Papstes lautete folgendermaßen: Die Erziehung ist die Angelegenheit dreier Gesellschaften, wovon zwei - Familie und Staat - natürlich sind und eine, die Kirche, übernatürlich. Die Kirche steht an erster Stelle, da sie den Erziehungsauftrag von ihrem göttlichen Stifter selbst erhalten hat (Mt 28, 18-20). Als übernatürliche Mutter führt sie die Seelen zum göttlichen Gnadenleben. Weil alles menschliche Tun in einem notwendigen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem letzten Ziel des Menschen steht, entscheidet die Kirche nicht nur frei und unabhängig von jeder irdischen Macht über die Art der Ausübung ihrer Erziehungsmission, sondern steht ihr auch das Urteil darüber zu, inwieweit jede andere Schulung der christlichen Erziehung nützlich oder schädlich ist. Sie hat darum das Recht, über die Gesamterziehung der katholischen Kinder zu wachen, um sie *„vor den schweren Gefahren jeglichen Giftes in Lehre oder Moral“* zu schützen. Das Erziehungsrecht der Kirche steht dabei in harmonischem Einklang mit der Erziehungsaufgabe der Familie, die ebenfalls unmittelbar auf den Willen des Schöpfers zurückgeht. Das Elternrecht ist daher innerhalb der irdischen Ordnung unveräußerlich und geht dem Recht des Staates voraus. Es ist jedoch nicht absolut und unumschränkt, da es dem letzten Ziel und dem göttlichen Recht untergeordnet ist. Der Staat schließlich hat nur ein subsidiäres, unterstützendes Recht auf Erziehung. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf das Gemeinwohl und hat das Erziehungsrecht von Familie und Staat zu fördern und zu schützen. Deshalb auch muss die Schule *„mit der Familie und der Kirche ein einziges, der christlichen Erziehung geweihtes Heiligtum bilden [...]“. Dafür ist es notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau der Schule: Lehrer, Schulordnung und Schulbücher, in allen Fächern unter Leitung und mütterlicher Aufsicht der Kirche von christlichem Geist beherrscht sind* [6].

Soweit in aller Kürze die päpstlichen Grundsätze, die im übrigen nicht nur für Volksschulen, sondern auch für Gymnasien und Hochschulen Geltung beanspruchten.

Im folgenden soll schlaglichtartig die Frage beleuchtet werden, zu welchen Kämpfen diese Haltung der katholischen Kirche im Wandel der politischen Systeme zwischen 1918 und 1949 führte [7]. Dabei sollte man allerdings nicht vergessen, dass es schon im sog. Kulturkampf der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts zu ähnlichen Auseinandersetzungen gekommen ist.

2. Weimarer Republik

Die im November 1918 nach dem Sturz der Monarchie etablierte Revolutionsregierung strebte die Trennung von Kirche und Staat an. Konkret musste dies in erster Linie den Verlust des kirchlichen Einflusses auf die Schule bedeuten. Als erstes sollte die von der Lehrerschaft seit langem beargwöhnte geistliche Schulaufsicht beseitigt werden. Dieses Ansinnen wurde von Seiten der katholischen Kirche offensichtlich als Fanal begriffen. *„Es will auch bei uns Abend werden.“*

Sorgen wir, daß es nicht völlig Nacht wird!“ Mit diesen Worten stimmten die bayerischen Bischöfe am 17.12.1918 die Gläubigen auf ihre anschließende Philippika ein. Geschickt appellierten sie an die Emotionen der Kirchenbesucher, wenn sie beteuerten: *„Das erste Opfer soll sein die unschuldige Kinderseele“*. Als Täter wurden die Schulreformer ausgemacht. Denn der neue Geist, der in die Schule einziehen sollte, sei der Geist der Religionslosigkeit: *„Gott, weg von der Schule! Das Kruzifix, Vater unser, Ave Maria, weg von der Schule! Die Kirche, ihre Sakramente, ihr Gottesdienst und ihre Gebete, weg von der Schule! Die zehn Gebote Gottes, die Gebote der Kirche, weg von der Schule! Ein wahres Chaos, das sich vor unseren Augen auftut“*. Zu guter Letzt wurden die staatlichen Gegenspieler auch noch als Gotteslästerer angeklagt: *„Die Kirche heraus aus der Schule! Das ist der Fehdehandschuh gegen den Herrn selbst [...] Die Kinder haben ein göttlich verbrieftes Recht auf [...] die Erziehung durch die Kirche. Wer sich an diesem Rechte vergreift, vergreift sich am Heiland selbst. Kein wahrhaft christlich denkender Mann, kein Vater, keine Mutter, kein Lehrer, kein Erzieher kann sich zu einer solch blasphemischen Freveltat hergeben. Wir rufen alle katholischen Väter und Mütter auf, auch nicht ein Jota von dem heilig-göttlichen Kinder-Rechte sich rauben zu lassen“*[8].

Am 25. Mai 1919 fassten die bayerischen Bischöfe ihre *„rechtlichen Mindestforderungen“* in bezug auf das Schulwesen in einer Denkschrift zusammen. Danach musste

1. der konfessionelle Charakter der Volksschulen gewahrt bleiben. Dementsprechend sollte auch die Lehrerausbildung konfessionell sein, und es musste zudem sichergestellt werden, dass *„Schul- und Lehrordnung, Lehr- und Lesebücher wie die Schulbüchereien [...] nichts enthalten, was dem konfessionellen Charakter der Schule zuwider wäre“*. In ihrer Begründung verwiesen die Bischöfe u.a. darauf, dass nur die Konfessionsschule die *„notwendige Einheit in der Erziehung“* gewährleiste.
2. sollte der Religionsunterricht als Haupt- und Pflichtfach anerkannt bleiben, wobei die Kirche das alleinige Aufsichtsrecht über diesen Unterricht haben sollte.
3. verlangte der Episkopat *„das Mitaufsichtsrecht [...] über die gesamte religiös-sittliche Erziehung in der Schule“*. Demnach musste der Bischof das Recht haben, sich über den Geist der Schulen in seinem Bistum in Kenntnis zu setzen. Verstöße gegen Glaube oder Sitte seien auf Verlangen der kirchlichen Behörden zu ahnden und sich verfehlende Lehrkräfte auf ihr Geheiß hin abzuberaufen (vgl. Can. 1381)[9].

Was hier noch als - wenn auch *„unveräußerliche[r]“* - Anspruch der Kirche formuliert war, das fand sich fünf Jahre später im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Bayern fast wörtlich wieder. Während der Episkopat mit dem *„bayerische[n] Modellkonkordat“* zufrieden sein konnte, erschienen die Bestimmungen über die Schule dem überwiegenden Teil der Lehrerschaft als eindeutiger Affront. In einer Kundgebung des Bayerischen Lehrervereins (BLV) vom 3.11.1925 hieß es beispielsweise: *„Die geistliche Schulaufsicht, die das Verhältnis zwischen Geistlichen und Lehrern fast ein Jahrhundert lang unendlich verbittert hat, droht in neuer, formell zwar unregelter, gerade deswegen aber um so bedenklicherer Form [...] Aus der Staatsschule entwickelt sich also die Kirchenschule [...]“*.

Tatsächlich hatte die Bekenntnisschule von der Intention ihrer Verfechter her einen tendenziell totalitären Charakter, insofern sie alles unter den Primat der kirchlichen Gesinnung stellte. Pädagogische Gesichtspunkte hatten hinter dem Prinzip der Gesinnungsgleichheit zurückzustehen. Ausdrücklich schrieb das Konkordat die Möglichkeit der Bildung von Konfessionsschulen auch für den Fall fest, dass sie nur

ungeteilt, d.h. einklassig geführt werden konnten. Die inhaltlichen Auswirkungen der Kirchengewalt z.B. für den Geschichtsunterricht liegen ebenfalls auf der Hand[10]. Es kann daher nicht verwundern, dass die Lehrer ihre Gewissensfreiheit bedroht sahen. Friedrich Nüchter, Schriftleiter der *Bayerischen Lehrerzeitung* (Organ des BLV), brachte den Streit in einer Nürnberger Lehrerversammlung im Jahre 1925 auf den Punkt: Der moderne Staat habe tolerant zu sein. Die katholische Kirche aber, die grundsätzliche Toleranz offiziell verdammt habe, werde ohne äußere Notwendigkeit niemals tolerant sein. Es sei deshalb Aufgabe des Staates, der seinem Wesen nach keine Glaubensgemeinschaft sei, die Gewissensfreiheit zu wahren und dafür Sorge zu tragen, dass auch in der Schule verschiedene Meinungen artikuliert werden könnten[11].

Die Sorge der Lehrerschaft, dass die Kirche von den ihr im Konkordat eingeräumten Pressionsmöglichkeiten auch Gebrauch machen würde, erwies sich leider als berechtigt. Bereits 1927 konnte Nüchter über eine Reihe von Maßregelungen gegen katholische Lehrer berichten. Als Anlass kam die Mitgliedschaft in der SPD oder einer Freimaurervereinigung genauso in Frage wie eine außerschulische schriftstellerische Tätigkeit. In Bamberg wurde ein Lehrer auf Antrag des Ordinariats von einer Bekenntnisschule entfernt, weil er nach seiner Scheidung eine protestantische Frau geheiratet hatte[12].

Unzweifelhaft ist, dass das bayerische Konkordat polarisierend wirkte und die traditionellen Spannungen zwischen Lehrerschaft und Geistlichkeit nicht unwesentlich verstärkte. Zwar verstanden sich die Lehrer in ihrer Mehrheit nicht als religionsfeindlich. Allerdings war ihnen, da sie ihre Standesinteressen nur gegen die Kirche und die ihr nahestehenden Parteien verwirklichen konnten, bisweilen ein recht grober Antiklerikalismus zu eigen. Auf der anderen Seite waren es Liberalismus und moderne Kultur sowie die religiöse Neutralität des Staates, die bei vielen Katholiken trotz der staatstragenden Rolle der Zentrumspartei eine emotionale Distanz zur Weimarer Republik bewirkten.

So malten beispielsweise die Redner auf dem regionalen Katholikentag, der am 7./8. Mai 1921 in Nürnberg mit einer Beteiligung von über 40.000 Menschen stattfand, ein einziges Katastrophengemälde von den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen. Man sah das deutsche Volk hinabgesunken in einen „namenlosen Sumpf“, zersetzt von „Selbstsucht und Materialismus“; man beklagte die „Auflehnung gegen jede Autorität“ und das „gewaltige Anschwellen des Unglaubens und der Sittenlosigkeit“ [13]. Der 1. Vorsitzende des Katholikentages, ein Laie, resümierte: „Wir alle wissen, daß die Religion das Fundament des Staates sein muß [...]. Und wenn wir heute am Zusammenbruch stehen, dann sind jene Ideen des Liberalismus und Sozialismus, ist die Herrschsucht, ist der Mammonismus, ist der Materialismus schuld; diese Ideen sind es, die unser Volk verhetzt und bis ins Mark angekränkelt haben“ [14]. Die Antwort auf diesen Zustand sollte jedoch keineswegs Resignation sein, sondern Kampf mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Als Hauptkampffeld zwischen der „Weltanschauung der Sehnsucht nach dem Jenseits und der Weltanschauung des sich Begnügens mit dem Diesseits“ wurde dabei die Schule angesehen. In seiner flammenden Rede für die Bekenntnisschule beschwor Freiherr von Franckenstein[15] die Versammlung, in der Frage der Kindererziehung niemals nachzugeben:

"Zusammenbruch und Revolution haben unserem Vaterland Schimpf und Schande gebracht, eine Reihe der liebsten Ideale uns genommen, innig-geknüpfte Bande der Treue pietätlos und undankbar zerrissen, aber eines soll und wird die Revolution, das größte Verbrechen der Gegenwart, uns nicht rauben dürfen: die religiöse Erziehung unserer Kinder und damit die letzte Hoffnung auf eine bessere Zukunft [...]."

Deutschlands, der Welt Zukunft liegt in der Erneuerung der christlichen Kultur, in einer allen Nationen und allen Ständen sichtbaren Kreuzerhöhung; wenn wir es gut mit Welt und Vaterland meinen, so müssen wir eine Armee ausheben und ausbilden, die diesen Kreuzzug führen soll. Diese Armee ist die heranwachsende katholische Familie; die Rekruten stellt das christliche Elternhaus, die Ausbildungsstätte sind die christlichen Bekenntnisschulen, die Abrichter sind die katholischen Eltern und Lehrer [...]".

Bekanntlich hatte dieser Kreuzzug in einer Region wie Bayern zwar einen gewissen Erfolg, insgesamt aber glich er je länger je mehr dem Kampf eines Don Quichotte gegen die Windmühlenflügel: er war vergeblich. So blieb denn auch der Wunsch der katholischen Kirche nach einer reichsweiten Verankerung der Bekenntnisschule bis zum Ende von Weimar unerfüllt. Dass ausgerechnet die bis dahin antiklerikal aufgetretenen Nationalsozialisten an diesem Zustand etwas ändern würden, war nicht zu erwarten.

3. NS - Zeit

Die Nationalsozialisten legten sich bis 1933 aus wahltaktischen Gründen nicht offiziell auf die Gemeinschaftsschule als die von ihnen bevorzugte Schulform fest. Die Vertreter der Kirche gaben sich jedoch in dieser Beziehung keinen Illusionen hin. Die Ablehnung der NSDAP wurde gerade mit den Differenzen auf kulturpolitischem Gebiet begründet. Man war sich darüber im klaren, dass von Seiten des Nationalsozialismus der konfessionellen Schule und dem bekenntnismäßigen Religionsunterricht eine ungeheure Gefahr erwuchs.

Als jedoch im Jahre 1933 die NS-Regierung auf schulpolitischem Gebiet einen scheinbar kirchenfreundlichen Kurs einschlug, ließen sich auch viele Kirchenmänner Sand in die Augen streuen. Dem kirchlichen Wunsch nach Absicherung des konfessionellen Schulwesens wurde mit dem Abschluss des Reichskonkordats vom 20.7.1933 überraschend deutlich Rechnung getragen. Zu Zeiten der Weimarer Republik war ein solcher Vertrag immer wieder daran gescheitert, dass die Kirche „die Konfessionsschule als *summum bonum aller Kulturpolitik aller Kulturpolitik*“ betrachtet hatte, die katholischen Parteien sich aber in dieser Beziehung nie gegen die liberalen und sozialistischen Kräfte hatten durchsetzen können^[17]. Im nun abgeschlossenen Konkordat wurde die „*Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen*“ ausdrücklich zugesichert (Art. 23). Art. 24 regelte, dass „*an allen katholischen Volksschulen [...] nur solche Lehrer angestellt [werden], die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen*“^[18]. Demnach schien die Konfessionalität des Schulwesens vertraglich abgesichert. Doch das vertragliche Recht war das eine, die konkrete Politik das andere. Es sollte sich zeigen, dass die Bestimmungen des Reichskonkordats nur so lange etwas wert waren, als es der NS-Regierung opportun schien, sie auch einzuhalten. Keinesfalls waren die verantwortlichen Männer gewillt, sich durch den Kirchenvertrag Fesseln in der Gestaltung des Schulwesens anlegen zu lassen.

Tatsächlich wurden bis Ostern 1941 alle Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Dies geschah freilich nicht reichseinheitlich durch ein neues Schulgesetz, sondern durch Aktionen, die regional und zeitlich gestaffelt waren. Um die Zustimmung von Lehrern und Eltern zu erlangen, zog man alle Register nationalsozialistischer Überzeugungskunst. In Nürnberg etwa wurde im Oktober 1935 allen Volksschullehrern von den Obmännern des NSLB unter Androhung von Pressionen nahegelegt, eine Erklärung zu unterschreiben, dass sie „*aus innerster Überzeugung und mit kämpferischem Willen, aus Gründen der nationalsozialistischen*

Weltanschauung wie aus schulischen Gründen für die deutsche christliche Gemeinschaftsschule eintreten"[19]. Fast alle leisteten die geforderte Unterschrift. Die solcherart verpflichteten Lehrer wurden sodann mit der eigentlichen Werbung beauftragt, die z.T. sehr eigenwillige Formen annahm. Einige Lehrkräfte führten in ihren Klassen Probeabstimmungen durch und erklärten jenen Kindern, die in der Bekenntnisschule bleiben wollten, dass sie keine rechten Deutschen seien. Bei Hausbesuchen versuchte man die Eltern mit dem Versprechen von Lehr- oder Arbeitsstellen zu locken, für den Weigerungsfall wurde Ausschluss von der staatlichen Winterhilfe angedroht[20]. Als viele Eltern trotzdem standhaft blieben, ließ der Stadtschulrat katholische Konfessionsschüler weit entfernten Schulhäusern zuteilen. Sodann erhielten die Eltern die Einladung, beim Schulleiter Rücksprache zu nehmen, um eine Schule mit besseren Wegverhältnissen zu erhalten. Dieser überreichte ihnen ein Formular, mit dem sie ihre Kinder bei einer näher gelegenen Gemeinschaftsschule anmelden konnten. Jene Eltern, die selbst dieser Versuchung nicht erlagen, versuchte man mit den Hinweisen einzuschüchtern, die Kinder erhielten auf der Konfessionsschule schlechte Noten und würden später im beruflichen Fortkommen mit Behinderungen zu rechnen haben; Beamten wurde die Entfernung aus dem Staatsdienst angedroht. Auch in kleinen Ortschaften schüchterten Lehrer oder Bürgermeister widerstrebende Eltern mit gezielten Drohungen ein. Eisenbahnern wurde der Verlust des Arbeitsplatzes in Aussicht gestellt, Bauern sagte man Schwierigkeiten bei der Entschuldung voraus. In einzelnen Gemeinden wurde den Befürwortern der Konfessionsschule bedeutet, sie setzten sich mit ihrer Haltung in ausdrücklichen Gegensatz zum Willen des „Führers“. So hatte die Liste für die Bekenntnisschule im fränkischen Nankendorf (Bezirksamt Ebermannstadt, 324 Einwohner, davon 323 Katholiken) folgenden Wortlaut: „*Erklärung. Ich bin gegen die Schule der deutschen Volksgemeinschaft, folglich gegen den Führer, gegen den Staat, gegen die Partei.*“[21]

Das Bewusstsein, dass alle Gegenwehr letztlich erfolglos sein werde, hat offensichtlich stark dazu beigetragen, dass die Einführung der Gemeinschaftsschule kaum auf organisierten Widerstand stieß. Allerdings war die Bevölkerung vielerorts beunruhigt. Dabei reichte die Unzufriedenheit bis in die Reihen der Parteimitglieder hinein. In Hesselbach (BA Kronach, 567 E, 566 K) verweigerte der Ortsbauernführer seine Stimme mit dem Argument, dass es sich um eine Wissensfrage handle. Der Stützpunktleiter berichtete ratlos: „*Unser Bürgermeister legte daraufhin dem Pg klar, daß für einen Pg der oberste Pfarrer Adolf Hitler ist und daß dessen Befehl jedem Pg heilig sein muß. Es war aber alle Mühe umsonst. Wenn Pg und Ortsbauernführer so handeln - was sollen dann die Vg [scil. Volksgenossen] tun?*“[22]

Natürlich versuchte auch die Kirchenleitung, die Volksgenossen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Man erinnerte die Eltern an ihre im CIC festgeschriebene Pflicht und das im Reichskonkordat verankerte Recht, ihre Kinder auf die Bekenntnisschule zu schicken. Öffentlich wurde die Regierung der Anwendung unlauterer Methoden und des Vertragsbruchs bezichtigt. Der prominenteste dieser Proteste war die Papstzyklika „*Mit brennender Sorge*“, die im März 1937 im ganzen Land verlesen wurde. Pius XI. beklagte hier den „*offene[n] Kampf gegen die konkordatsgeschützte Bekenntnisschule*“, „*die vernichtete Abstimmungsfreiheit der katholischen Erziehungsberechtigten auf einem besonders wesentlichen Lebensgebiet der Kirche*“ und „*die beispiellose Gewissensnot gläubiger Christen*“[23]. Als Antwort auf das Papstschreiben verschärfte die Regierung den Druck auf die katholische Kirche in Deutschland.

Dass sich trotz der eindeutigen Haltung der Kirchenleitung in der katholischen Bevölkerung anders als bei der Entlassung klösterlicher

Lehrkräfte oder der Entfernung von Schulkreuzen bei der Umwandlung der Bekenntnisschulen kaum Widerstand regte, lag jedoch nicht nur am geschickten, d.h. gewalttätigen Vorgehen der Nationalsozialisten. Es lag auch daran, dass sich die Einführung der Gemeinschaftsschule faktisch zunächst als eine rein institutionelle Uniformierung des Schulwesens darstellte. Diese sollte zwar die ideologische Uniformierung erleichtern; sie bedeutete aber weder eine notwendige Voraussetzung noch eine Garantie für eine Erziehung im Geiste des Nationalsozialismus. Schon vor der Umwandlung nämlich waren die Schulen oft nur noch dem Namen nach Bekenntnisschulen gewesen. Nicht die einheitliche Konfessionszugehörigkeit der Schüler allein machte bekanntlich das Charakteristikum der katholischen Bekenntnisschule aus, sondern die in Übereinstimmung mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehende Erziehung der Kinder nicht nur im Religionsunterricht, sondern in allen Fächern. Eben dies aber war seit dem Machtantritt der Nationalsozialisten nicht mehr gewährleistet. Die Bischöfe selbst beklagten 1936 in einem Hirtenbrief die innerliche Aushöhlung der Bekenntnisschulen^[24]. Insbesondere dort, wo nationalsozialistisch gesinnte Lehrer unterrichteten, war die Bekenntnisschule faktisch schon vor der formellen Einführung der Gemeinschaftsschule zerstört. Auf der anderen Seite garantierte die Durchsetzung der Gemeinschaftsschule selbst in konfessionell gemischten Ortschaften den Nationalsozialisten noch keineswegs die gewünschte ideologische Ausrichtung des Schulbetriebs. Kirchentreue Lehrer konnten sich zwar den Anforderungen des NS-Staates nicht vollkommen entziehen, aber doch manches abfedern.

4. Nach 1945

Für die Kirche war das Jahr 1945 alles andere als eine 'Stunde Null'^[25]. Die Forderung nach einem konfessionell gegliederten Schulwesen stand auch jetzt wieder ganz oben auf der kirchlichen Prioritätenliste^[26]. Ein fränkischer Pfarrer meinte drastisch, der größte Schaden, den das deutsche Volk in den letzten Jahren erlitten habe, seien nicht seine Millionen Toten, sondern eine religiös und moralisch entwurzelte Jugend. Deshalb müsse unablässig die Forderung nach der Konfessionsschule erhoben werden. Denn nur die Bekenntnisschule gebe *„die Garantie, daß unsere Jugend wieder eine einheitliche Ausrichtung bekommt, Ehrfurcht bekommt vor Gott und seinen hl. Geboten, Ehrfurcht vor allen gegebenen Autoritäten“*^[27]. Verlangt wurde also abermals ein staatliches Schulwesen, in dem nicht nur der Religionsunterricht, sondern alle Unterrichtsfächer im Einklang mit der katholischen Weltanschauung erteilt werden sollten^[28]. Zur Begründung für diese weitreichende Forderung verwies die Kirche wiederum auf das *„unveräußerliche Recht“* der Eltern, über die Art der Erziehung ihrer Kinder nach Maßgabe ihres Gewissens entscheiden zu dürfen. Argumentativ zeigten sich die deutschen Bischöfe ganz auf der Höhe der Zeit, wenn sie erklärten: *„Von einem demokratisch-freiheitlichen System muß an allererster Stelle die Freiheit des Gewissens hochgehalten werden“*. Nur die Bekenntnisschule aber könne *„den katholischen Eltern die schwere Gewissensbeunruhigung hinsichtlich der Wahrung des reinen und unversehrten Glaubens ihrer Kinder“* nehmen^[29].

Trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit und gezielter Lobbytätigkeit gelang es der Kirche indes nicht, das *„volle Elternrecht“* in der bundesdeutschen Verfassung zu verankern. Der deutsche Episkopat erklärte deshalb, er könne das Grundgesetz nur als ein vorläufiges betrachten, das baldigst einer Ergänzung bedürfe^[30]. In den Ländern zeitigten die Bestrebungen der katholischen Kirche ein unterschiedliches Ergebnis. Im deutschen Südwesten beispielsweise gelang es nur in (Süd-)Württemberg-Hohenzollern den Elternwillen und damit indirekt auch die Bekenntnisschule in der Verfassung zu verankern, während in (Nord-)Württemberg/(Nord-)Baden und in (Süd-)Baden die christliche

Gemeinschaftsschule festgeschrieben wurde. Es muss daher als beachtlicher Erfolg der katholischen Kirche gewertet werden, dass der Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern im 1952 neu gegründeten Bundesland Baden-Württemberg seine Konfessionsschulen beibehalten konnte. Freilich war auch hier der Lauf der Zeit nicht aufzuhalten. 1967 wurde die christliche Gemeinschaftsschule durch eine Verfassungsänderung zur Regelschule; katholische Bekenntnisschulen sind seither nur noch als Privatschulen zugelassen [\[31\]](#).

5. Resümee und kurzer Ausblick

Die stereotypen Reaktionen auf die Einführung bzw. Beibehaltung der Gemeinschaftsschule, sei es im 19. Jahrhundert, in Weimar, im Dritten Reich oder aber in der Nachkriegszeit, legen nahe, das kirchliche Verhalten in der Kontinuität der Abwehrbemühungen gegen die Säkularisierung („*Entchristlichung*“) der neuzeitlichen Gesellschaft zu verstehen. Ob es sich um einen monarchischen, einen diktatorischen oder einen demokratischen Staat handelte, der den Einfluss der Kirche zurückdrängen wollte, war für deren Reaktionen im Grunde zweitrangig. Die Gemeinschaftsschule erschien als ein und dasselbe, nämlich als antikatholische Beeinflussung durch den Staat, egal ob es sich um die Schule des NS-Regimes oder um die Schule einer demokratischen Republik handelte. Zur Durchsetzung ihrer schulpolitischen Grundsätze versuchte sich die Kirche nicht nur der katholischen bzw. christlichen Parteien zu bedienen, sondern auch die katholischen Eltern zu mobilisieren. Der Umgang der Kirche mit dem Elternrecht war dabei sehr ambivalent. Auf der einen Seite wurde versucht, gegenüber dem Staat ein demokratisches Recht zur Geltung zu bringen. Die Kehrseite war, dass die Kirche die Gewissensfreiheit nach innen keineswegs gelten ließ, sondern die Eltern unter Androhung jenseitiger Höllenstrafen auf die Konfessionsschule verpflichtete. Das vorgeblich unantastbare Elternrecht war dem Erziehungsrecht der Kirche untergeordnet und damit de facto nur ein Spielball im Kampf um die Durchsetzung der kirchlichen Interessen in der schulischen Erziehung.

Letztlich waren die schulpolitischen Grundsätze der Kirche nicht pädagogisch begründet, sondern Ausfluss einer antimodernistischen, antipluralistischen Grundhaltung, die erst mit dem II. Vatikanischen Konzil eine notwendige Revision erfuhr. Entscheidender als die kaum zur Kenntnis genommene Konzilserklärung über die christliche Erziehung, die in mancherlei Hinsicht noch in den Spuren der Pius-Enzyklika blieb, war die in den großen Konzilstexten ausgesprochene grundsätzliche Anerkennung von Toleranz, Pluralismus und Menschenrechten.

Seit dem Konzil beginnt sich auch in Deutschland zögerlich eine stärker anthropologisch-pädagogische Argumentation durchzusetzen, ohne dass die eigenen konfessionellen Interessen (nunmehr insbes. im Hinblick auf den Religionsunterricht) verleugnet würden. Bezeichnend ist m.E. die neue Rangfolge in der Frage des Erziehungsrechts, wie sie sich 1975 in dem Beschluss „*Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich*“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland niederschlägt. Hier wird der Vorrang des Erziehungsrechts der Eltern ohne Wenn und Aber betont. Neu ist der Hinweis auf das „*Recht zur Selbsterziehung*“, das sich mit zunehmender Reife entfaltet. Die Rolle der Kirche wird hingegen deutlich herabgestuft; ihr fällt zusammen mit dem Staat, den Wissenschaften und den gesellschaftlichen Gruppen nur noch „*eine regelnde und unterstützende Aufgabe*“ zu (Abs. 1.2.5).

Bedauerlich ist, dass man in unseren Tagen erneut den Eindruck gewinnen kann, dass die katholische Kirche ihre Stimme in Bildungsfragen vor allem pro domo erhebt. So wichtig die Frage des Religionsunterrichts ist, so sehr hat man als Kirchenhistoriker seine

Zweifel, ob die Argumente für dessen Konfessionalität tatsächlich für die Ewigkeit gelten. Darüber hinaus, so meine ich, müssten sich die Katholiken stärker in die allgemeine bildungs- und schulpolitische Debatte einmischen. Ansätze dazu gibt es durchaus, doch werden diese in der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen, weil sie nicht über den Status von Kommissionspapieren hinausgelangen. So plädiert beispielsweise die Kommission 3 „*Bildung und Kultur*“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in ihrer Erklärung „*Schule - ihr Auftrag in der sich verändernden Gesellschaft*“ (1994) u.a. gegen die einseitige Hervorhebung von Fächern mit vermeintlich besonderem Wissensanspruch und die damit korrespondierende Herabstufung von Fächern wie Musik, Sport und Bildender Kunst. Man verfallt hier, so die Kritik, in einen überholten „*Stoffmechanismus*“, statt die Anspruchshöhe in jedem der Fächer sachlich wie methodisch zu sichern - ein Hinweis, der Gehör finden sollte, aber wohl nicht wird.

Besser ergeht es wahrscheinlich dem Wunsch nach einer stärkeren Vernetzung des Lernens, das neben dem Morgenkreis und der freien Stillarbeit das dritte wichtige Element des „*Marchtaler Plans*“ der katholischen freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart darstellt. In der Tat könnte den kirchlichen Privatschulen hier eine wichtige Funktion zukommen: nicht als Biotope einer vermeintlich heilen katholischen Welt, sondern als verantwortlich gestaltetes Experimentierfeld, aus dem wichtige Impulse für das staatliche Schulwesen erwachsen könnten. Gerade so würde die Kirche ihre diakonische Aufgabe im rechten Sinne wahrnehmen.

[1] Zit. nach: M. KLÖCKER, *Katholisch - von der Wiege bis zur Bahre. Eine Lebensmacht im Zerfall?* München 1991, S. 225.

[2] J. SCHRÖTELER, *Lehrerbildung und Bekenntnisschule*, in: *Bildung und Erziehung* (1935) S. 94-103, hier S. 100f.

[3] EBENDA S. 101.

[4] L. BOPP, *Die erzieherischen Eigenwerte der katholischen Kirche*, Paderborn 1928, S. 692, zit. nach KLÖCKER (wie Anm. 1) S. 257.

[5] Die Entscheidung, ob wegen besonderer Umstände der Besuch nichtkatholischer Schulen gestattet werden könne, war allein dem zuständigen Bischof vorbehalten: CIC, Kanon 1374, zit. nach St. MEIBNER, *Katholische Bekenntnisschule - Freiheit oder Zwang? Das Bistum Rottenburg im Kampf um das 'Elternrecht' im deutschen Südwesten*, in: J. KÖHLER/D. van MELIS (Hg.), *Siegerin in Trümmern. Die Rolle der katholischen Kirche in der deutschen Nachkriegsgesellschaft*, Stuttgart-Berlin-Köln 1988, S.125-141, hier 137, Anm. 46.

[6] Vgl. *Die christliche Erziehung der Jugend. Enzyklika „Divini illius magistri“ von PIUS XI.* Eingeleitet und mit textkritischen Anmerkungen versehen von R. PEIL, Freiburg-Basel-Wien ²1963; Zitate S. 27, 71, 75.

[7] Dabei greife ich zurück auf: TH. BREUER, *Verordneter Wandel? Der Widerstreit zwischen nationalsozialistischem Herrschaftsanspruch und traditionaler Lebenswelt im Erzbistum Bamberg*, Mainz 1992.

[8] Vgl. *Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg (ABB) 41, Nr.40 - 23.12.1918.*

[9] Vgl. *ABB 42 (17.6.1919) S.131-136.*

[10] Auf einem im Jahre 1937 von dem bekannten Apologeten Konrad Algermissen verfassten und vom Generalvikariat Hildesheim herausgegebenen Flugblatt bekam der Leser auf die Frage, warum die bekenntnisfreie Schule den Glauben des Kindes gefährde u.a. folgende Antwort: „*Sie gibt in den Gesinnungsfächern und den Lehrbüchern in manchen Dingen eine Darstellung, die von der des Religionsunterrichts abweicht, z.B. in der Behandlung der Geschichte des Papsttums, der Reformation usw.; dadurch bringt sie religiöse Zweifel in die Seele des Kindes*“. Vgl. H. ENGFER (Hg.), *Das Bistum Hildesheim 1933-1945. Eine Dokumentation*, Hildesheim 1971, S.195.

[11] SCHULPOLITISCHE HAUPTSTELLE DES BAYERISCHEN LEHRER-VEREINS (Hg.), *Das Bayerische Konkordat und die Schule. Texte der Kirchenverträge - Rechtsgutachten - Auszüge aus den stenographischen Verhandlungsberichten des Landtages - Versammlungsberichte - Pressestimmen*, Nürnberg 1925, S.264f.

[12] Vgl. F. NÜCHTER, *Über Auswirkungen des Konkordats und der übrigen Kirchenverträge in Bayern. Eine Zusammenstellung*, in: *Bayerische Lehrerzeitung* 61(1927) S.529-531.549-561.573-583, hier: S.583.

- [13] G. MEIXNER, Katholikentag Nürnberg 1921. Festbericht nebst einer Geschichte der katholischen Gemeinden Nürnberg und Fürth, Nürnberg 1921, S.165;175;185. Zitate aus den Reden des Reichstagsabgeordneten Prof. Dr. Beyerle, des Nürnberger Pfarrers Thomann und des Fürther Studienprofessors Danhauser.
- [14] EBENDA S.234.
- [15] Moritz Frh. von Franckenstein (1869-1931), aus altem hessisch-fränkischen Adelsgeschlecht, Zentrums- und BVP-Politiker mit dem Schwerpunkt Kulturpolitik, vor 1918 Landtags- und Reichstagsabgeordneter, Reichsrat der Krone Bayerns, in der Weimarer Zeit Propagandist der Monarchie, Berater des Kronprinzen Rupprecht, Förderer der vaterländischen Verbände; in strikter Opposition zum demokratischen Flügel des Zentrums stehend lehnte er aus Protest gegen dessen Koalition mit der SPD das ihm angebotene Präsidium des deutschen Katholikentags in Münster 1930 ab: vgl. L. LENK, Franckenstein, Moritz Freiherr von und zu, Politiker und Gutsbesitzer (1869-1931), in: S. Frh. von Pölnitz (Hg.), Lebensläufe aus Franken, Bd.VI, Würzburg 1960, S.197-203.
- [16] G. MEIXNER (wie Anm. 13) S.202f. Erzbischof Hauck erklärte ausdrücklich, er könne jedes Wort dieses Vortrags unterschreiben: EBENDA S.203. Vgl. auch die Ausführungen des Nürnberger Stadtpfarrers Thomann: EBENDA S.175, wo die Schule beschrieben wird als „*Kampfplatz, auf dem entschieden werden soll, wer siegt: Glaube oder Unglaube*“ Der Reichsschulgesetzentwurf mit seiner Forderung nach der Gemeinschaftsschule, ist für ihn „*eine Absage an das Christentum*“.
- [17] Vgl. L. VOLK, Das Reichskonkordat vom 20.Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10.September 1933, Mainz 1972 S. 57 und S. 213 (Zitat).
- [18] Vgl. G. DENZLER/V. FABRICIUS, Die Kirchen im Dritten Reich, Bd. 2, Frankfurt/M. 1984, S. 67f.
- [19] Vgl. Archiv des Erzbistums Bamberg (AEB), Rep. 4/2, 4310/11, Hauck an Regierung von Ober- und Mittelfranken, 8.11.1935.
- [20] Vgl. Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (HSTAM), MK 42554, Ev.-luth. Kreisdekan von Nürnberg, Schieder, an Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 4.2.1936.
- [21] AEB, Rep. 4/2, 4310/21, Kurat Walter, Nankendorf, an Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg, 5.11.1937.
- [22] STAATSARCHIV BAMBERG, M 33/129, Auszug aus dem Tätigkeitsbericht des Stützpunktes Hesselbach für Oktober 1937.
- [23] Zitiert nach G. DENZLER/V. FABRICIUS, Die Kirchen im Dritten Reich, Bd. 2, Frankfurt/M. 1984, S. 109.
- [24] Vgl. B. STASIEWSKI (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945, Bd.III, Mainz 1979, Nr.319: Hirtenbrief des deutschen Episkopates vom 20.8.1936, S.494.
- [25] Vgl. auch W. LÖHR, Rechristianisierungsvorstellungen im deutschen Katholizismus 1945-1948, in: J. Kaiser/A. Doering-Manteuffel (Hg.), Christentum und politische Verantwortung. Kirchen in Nachkriegsdeutschland, Stuttgart u.a. 1990, S.25-41.
- [26] Vgl. W.K. BLESSING, „Deutschland in Not, wir im Glauben...“. Kirche und Kirchenvolk in einer katholischen Region 1933-1949, in: M. Broszat u.a. (Hg.), Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1988, S.3-111, bes. S.106; U. SCHMIDT, Zentrum oder CDU. Politischer Katholizismus zwischen Tradition und Anpassung, Opladen, S.314-325; zur Rekonfessionalisierung des bayerischen Schulwesens vgl. I. HUELSZ, Schulpolitik in Bayern zwischen Demokratisierung und Restauration in den Jahren 1945-1950, Hamburg 1970, und F. SONNENBERGER, Die Rekonfessionalisierung der bayerischen Volksschule 1945-1950, in: ZBLG 45 (1982) S.87-155.
- [27] PFARRARCHIV BURGEBRACH, Pfr. Schütz, „Gedanken zum Wiederaufbau der zerbrochenen deutschen Welt“, o.D. (Ms.), S.29f
- [28] Vgl. dazu in aller Klarheit den Fastenhirtenbrief des Hildesheimer Bischofs Machens vom 6.1.1947, in: W. LÖHR, Dokumente deutscher Bischöfe, Bd.1: Hirtenbriefe und Ansprachen zu Gesellschaft und Politik 1945-1949, hrsg. von Günter Baadte / Anton Rauscher, Würzburg, 2.Aufl. 1986, Nr.35, bes. S.145f.
- [29] So die Fuldaer Bischofskonferenz in ihrer Erklärung über „Katholische Grundsätze über das Erziehungs- und Schulwesen“ vom 23.12.1946, in: EBENDA Nr. 33.
- [30] Erklärung der deutschen Bischöfe nach Annahme des Grundgesetzes der Bundesrepublik vom 23.5.1949, in: EBENDA Nr.73. - Im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ist in Art.6, Abs.2 die Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern anerkannt. Zum „*vollen Elternrecht*“ gehörte jedoch nach Auffassung der Kirche die explizite Anerkennung des Rechtes der Erziehungsberechtigten, den religiösen Charakter der öffentlichen Pflichtschule festzulegen.
- [31] Vgl. R. WINKELER, Der Kampf um die Konfessionsschule in Württemberg 1945-1949, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 7 (1988) S.73-89; MEIBNER (wie Anm. 5).